# Satzungsnachtrag Nr. 30 zur Satzung vom 14.05.2002

#### Artikel I

#### Α.

# § 12b Schutzimpfungen

erhält folgende neue Fassung.

# § 12b Schutzimpfungen

- I. Die Salus BKK übernimmt über den Anspruch nach § 20d Abs.1 SGB V hinaus folgende genannte Leistungen:
  - 1. Folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Empfehlungen hinaus:
    - Grippeschutzimpfungen
    - HPV (für weibliche Versicherte von 18-26 Jahren)
    - Hepatitis A, B
    - FSME und
    - Rotaviren.
  - 2. Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.
  - 3. Die Nachholung von Schutzimpfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes bei Jugendlichen auch über die in der Schutzimpfungsrichtlinie geregelten Altersgrenzen hinaus, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit grundsätzlich eine Empfehlung der STIKO oder gemäß § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt.
- II. Die Salus BKK gewährt die Leistungen nach Abs. I. grundsätzlich als Sachleistung oder erstattet 100 v. H. der Kosten.
- III. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

#### В.

# § 13c Zusätzliche Satzungsleistungen

Absatz V. erhält folgende Neufassung. Absatz VI. wird neu eingefügt.

## V. Partner-Geburtsvorbereitungskurse

Die Salus BKK erstattet über die im Gesetz geregelten Leistungen hinaus einmalig die Kosten für folgende, von Hebammen durchgeführte, veranlasste oder direkt vom Versicherten initiierte Leistungen:

 einmalig maximal 60 Euro für die Teilnahme des werdenden Vaters an einem Geburtsvorbereitungskurs, soweit dieser bei der Salus BKK versichert ist.

Zur Erstattung sind die Originalrechnungen vorzulegen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist.

# VI. Kinderuntersuchungen/Jugenduntersuchungen

Die Salus BKK erstattet für die

- Kinderuntersuchungen "U10" und "U11"
- Jugenduntersuchung "J2"

100 % der entstandenen Kosten.

Voraussetzung ist insgesamt, dass eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber eine Schwächung der Gesundheit in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Erkrankung führt oder ein Hinweis auf die Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes vorliegt.

#### C.

## § 13f Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung

Absatz II. letzter Absatz erhält folgende neue Fassung:

Dem Bestätigungsschreiben ist ein Informationsblatt über die sich aus der Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten beigefügt.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten:

Die Regelungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 30 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.07.2013 beschlossen und am 17.09.2013 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.